

**913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 11 25

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert wird (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 12 vH des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 4 vH bis zum vollendeten 25. Dienstjahr. Ab dem vollendeten 40. Dienstjahr

erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 vH.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

**Artikel III**

Kollektivverträge, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Einzeldienstverträge bleiben insoweit unberührt, als sie den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln als dieses Bundesgesetz.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## VORBLATT

### 1. Das Problem:

Der Nationalrat hat am 2. Juli 1981 mit der Landarbeitsgesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 355, für die Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Privatbetrieben günstigere Abfertigungsbestimmungen beschlossen. Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, enthält für die Land- und Forstarbeiter des Bundes noch die Abfertigungsbestimmungen wie das Landarbeitsgesetz in der Fassung vor der zitierten Novelle.

### 2. Ziel:

Anpassung der Abfertigungsbestimmungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an die neue Regelung im Landarbeitsgesetz.

### 3. Alternativen:

Keine.

### 4. Kosten:

Die Kosten für die im Entwurf vorliegende Neuregelung werden im Kalenderjahr 1982 zirka 17 Millionen-Schilling betragen.

## Erläuterungen

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, sieht bei Beendigung des Dienstverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Abfertigung vor. Dieser Anspruch erhöht sich im Laufe der Dauer der Beschäftigung nach bestimmten Prozentsätzen, die jenen des für die land- und forstwirtschaftlichen Privatbetriebe geltenden Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, entsprechen. Der Nationalrat hat jedoch mit der Landarbeitsgesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 355, günstigere Abfertigungsbestimmungen beschlossen. Diese sollen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auf Wunsch der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz übernommen werden.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel I:

Die in § 28 Abs. 1 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes festgelegten Prozentsätze für die Höhe der Abfertigung sollen an die neuen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes angepaßt werden. Demnach gebührt nach drei vollendeten Dienstjahren eine Abfertigung im Ausmaß von

12 vH des Jahresentgeltes (bisher 6 vH). Dieser Anspruch erhöht sich bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 4 vH (bisher 2 bzw. 3 vH). Zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 40. Dienstjahr tritt keine Steigerung des Anspruches ein. Erst nach dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung um 3 vH für jedes weitere vollendete Dienstjahr.

#### Zu Artikel II:

Die Novelle soll in Anlehnung an den Wirksamkeitsbeginn der neuen Abfertigungsbestimmungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Privatbetriebe in Kraft treten.

#### Zu Artikel III:

Die Günstigkeitsklausel sichert die Wahrung der auf Grund von Kollektivverträgen, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Einzeldienstverträgen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte der Dienstnehmer.

#### Zu Artikel IV:

Artikel IV enthält die Vollziehungsklausel.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Abfertigung

§ 28. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 vH des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 vH des Jahresentgeltes. Ab dem vollendeten 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 vH.

### Neue Fassung

#### Abfertigung

§ 28. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 12 vH des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 4 vH bis zum vollendeten 25. Dienstjahr. Ab dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 vH.